

Landkreis Stendal
Der Landrat

**Bekanntgabe
des Landkreises Stendal**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG.

Die Firma

**Agrargenossenschaft „Schwarzbuntzucht“ Fischbeck eG
OT Kabelitz
Dorfstraße 44
39524 Wust-Fischbeck**

beantragte mit Vorlage von Unterlagen vom 24.05.2019 beim Landkreis Stendal die Feststellung, ob für das Vorhaben

**Änderung der Milchviehanlage Fischbeck mit den Anlagenteilen Güllelager und
Güllevergärungsanlage durch die Erhöhung
der Gülleinputmenge von 49,87 t/d auf 68,98 t/d,
der Biogasproduktionskapazität von 710 t/a auf 1.139 t/a und
der mittleren elektrischen Leistung der Blockheizkraftwerk (BHKW) – Anlage von 150 kWel. auf ca.
200 kWel.**

am Standort

**39524 Wust-Fischbeck, OT Fischbeck, Kabelitzer Straße 16 d
in der Gemarkung Fischbeck, Flur 6, Flurstücke 98/2 und 98/4 (Teilfläche)**

eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die Güllevergärungsanlage stellt ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG dar. Die Anlage wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 8.4.2.1 genannt (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag, hier: 68,98 t/d).

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V. m. § 9 Abs. 4 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich: Zukünftig soll die gesamte am Anlagenstandort anfallende Gülle vergoren werden, um den in der Milchvieh- und Güllevergärungsanlage benötigten Strom selbst erzeugen zu können. Das Vorhaben erfordert keine Änderung der vorhandenen Anlagenkomponenten. Es sind keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche zu erwarten, es kommt zu keinem Eingriff in wasserrechtliche Belange, naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind nicht betroffen, der Eingriff in den Naturhaushalt ist unerheblich. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen ist gesichert. Denkmalschutzrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht erkennbar.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Str. 1-4

im Zeitraum von 29.08.2019 bis 30.09.2019

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstag und Donnerstag von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine

Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7256 erforderlich. Während des o.g. Zeitraumes sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse

<https://www.landkreis-stendal.de/de/uvp.html>

im Internet zugänglich und können dort eingesehen werden. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 19.08.2019

Carsten Wulfänger